

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 536/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Joppke, Brigitte
Aktenzeichen:	047.01
Sitzungstermin:	04.07.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Ehningen wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Einleitung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 eine neue Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen. Aufgrund eines beachtlichen Fehlers im Satzungstext ist die Satzung unwirksam, weswegen die Satzung noch einmal beschlossen werden muss.

Frühere Beratungen:

GR 13.09.2022

Sachverhalt:

Aufgrund der bereits in der Vorlage vom 13.09.2022 ausgeführten Gründe, sollte die Form für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ehningen verändert werden. Dies ist nach wie vor beabsichtigt.

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) nennt dazu die notwendigen Voraussetzungen und was bei der Umstellung von öffentlichen Bekanntmachungen über das Internet zu beachten ist. Bei den Nacharbeiten zu der im September beschlossenen Satzung wurde festgestellt, dass darin ein in § 1 DVO GemO geforderter Mindestinhalt fehlt. Dies wurde mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angesprochen und die Rechtsfolgen geklärt. Zusätzlich wurde auch mit dem zuständigen Dezernat beim Gemeindetag die rechtlichen Folgen des Fehlers erörtert.

Das Fehlen des nach § 1 DVO GemO geforderten Mindestinhalts, nämlich die Möglichkeit der Einsichtnahme der Bekanntmachung auch zu den Öffnungszeiten des Rathauses, stellt einen beachtlichen Fehler dar, der die Unwirksamkeit der Satzung zur Folge hat. Die Satzung ist formal nichtig. Wirksame Bekanntmachungen über das Internet sind deshalb auf Grundlage der neu gefassten Satzung nicht möglich gewesen.

Auf die Satzungen, die nach September 2022 beschlossen worden sind, hat dieser Umstand – bis auf einen Fall – keine Auswirkung. Durch die nichtige Satzung, ist die vorher bestehende Bekanntmachungssatzung nicht außer Kraft getreten. Da bis auf eine Satzung alle neu gefassten Satzungen auch nach der bisherigen Form im Mitteilungsblatt abgedruckt und veröffentlicht worden sind, sind diese gültig und rechtskonform in Kraft.

getreten. Im genannten einen Fall, muss die Satzung nochmals neu gefasst werden. Dies ist für die nächste Sitzung beabsichtigt.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich seit Jahren dafür ein, dass für Kommunen eine Option geschaffen wird, öffentliche Bekanntmachungen rechtswirksam über das Internet vorzunehmen, deshalb wird grundsätzlich an der Umstellung der Form der öffentlichen Bekanntmachung festgehalten.

Aufgestellt:
Ehningen, 23.06.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Satzung ueber die Form der oeffentlichen Bekanntmachung Bekanntm